

**Eine Anfrage an Uli Finckh (Mitglied im DSV-Wettsegelausschuss)
zum Thema Rechte eines Leebootes ergab folgende Antwort:**

Wenn ein Boot eine Leeüberlappung von klar achteraus hergestellt hat (**Boot B**), gilt ab diesem Zeitpunkt Regel 11 und das Luvboot (**Boot C**) muss sich ab dem Überlappungszeitpunkt freihalten.

Freihalten bedeutet nach Definition, dass das Wegerechtsboot (hier das Leeboot **Boot B**) seinen Kurs fortsetzen können muss, ohne Ausweichmaßnahmen ergreifen zu müssen.

Die Einschränkung ist nur Regel 15, die von dem Boot (**Boot B**), dass hier von klar achteraus eine Leeüberflappung hergestellt hat (also nachher Wegerecht hat), anfangs dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben muss.

Wenn das Luvboot (Boot C) mit seglerischen Mitteln ausweichen kann (also Fahrt aufnehmen oder weggluven), so muss es dies tun und kann ich nicht darauf berufen, dass das andere Boot (**Boot B**) ihm nicht Raum zum Freihalten gegeben hat. Regel 17 (**richtiger Kurs**)gilt vor dem Startsignal sowieso nicht.

Anmerkung: die in Fettschrift dargestellten Texte wurden von mir zum besseren Verständnis (Bezug zu dem geschilderten Fall) von mir eingefügt.